

(3) Die Leiter von Betrieben haben unter Berücksichtigung des Zustandes, der Betriebsweise und der Beanspruchung der überwachungspflichtigen Anlagen sowie der Auswertung von Unfällen und Havarien und den sich aus der jeweiligen Anlagendokumentation ergebenden Vorgaben die für die planmäßige Instandhaltung insbesondere die für die Revision erforderlichen Zeitabstände zu ermitteln und festzulegen. Können auf Grund der vorgenannten Kriterien keine betriebspezifischen Zeitabstände ermittelt werden, sind für die Revision die festgelegten Richtwerte verbindlich.

(4) In den für überwachungspflichtige Anlagen geltenden Rechtsvorschriften kann gefordert werden, daß Revisionen nur von Werk tätigen durchgeführt werden dürfen, die von der Technischen Überwachung dafür zugelassen sind (Revisionsberechtigte).

(5) Sind die personellen Voraussetzungen für die Durchführung von Revisionen gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht gegeben, so haben die Leiter von Betrieben zur Revisionsdurchführung Wirtschaftsverträge mit solchen Betrieben abzuschließen, die über diese Voraussetzungen verfügen.

(6) Können die Leiter von Betrieben die Revisionsdurchführung nachweislich nicht durch den Einsatz von Revisionsberechtigten oder den Abschluß von Wirtschaftsverträgen gewährleisten, unterstützt die Technische Überwachung die Leiter von Betrieben bis zum Wirksamwerden entsprechender Voraussetzungen im Rahmen ihrer planmäßigen Überwachungstätigkeit. Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterstützungsmaßnahmen sind auf Antrag des Leiters des Betriebes und in Abstimmung mit ihm von der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung festzulegen. Der Antrag für die im Folgejahr notwendige Unterstützung ist jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres zu stellen.

#### §11

##### Import und Export

(1) Der Import überwachungspflichtiger Anlagen hat nach den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Für überwachungspflichtige Anlagen, die exportiert werden sollen, gelten die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, sofern nicht für deren Herstellung mit dem ausländischen Besteller davon abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(3) Sind an überwachungspflichtigen Anlagen, die exportiert werden sollen, Kontrollen und Prüfungen der Technischen Überwachung erforderlich, so ist der Umfang rechtzeitig mit ihr abzustimmen.

#### §12

##### Zustimmungen

(1) Die Zustimmung

- zur Dokumentation zur Grundsatzentscheidung,
- zum Projekt,
- zur Herstellung bzw. Errichtung

wird von der Technischen Überwachung 4 Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen erteilt. Gleichzeitig mit der Zustimmung werden Zeitpunkt und Umfang der Rückgabe der Unterlagen mitgeteilt.

(2) Der schriftliche Nachweis der Schutzgüte ist Voraussetzung zur Erteilung von Zustimmungen der Technischen Überwachung und mit den Unterlagen einzureichen.

(3) Über die nach dieser Durchführungsbestimmung zur Erlangung der Zustimmung einzureichenden Unterlagen hinaus können in den für überwachungspflichtige Anlagen geltenden Rechtsvorschriften weitere Unterlagen festgelegt werden.

#### §13

##### Unfälle und Havarien

(1) Die Leiter von Betrieben haben Unfälle und Havarien, die sich an und im Zusammenhang mit überwachungspflichtigen Anlagen ereignen, der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung zu melden. Unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Schwere des Ereignisses entscheidet diese über die Durchführung eigener Untersuchungen.

(2) Veränderungen am Ereignisort bei meldepflichtigen und durch die Technische Überwachung zu untersuchenden Unfällen und Havarien dürfen erst nach Entscheidung gemäß Abs. 1 vorgenommen werden. Die Rechte der Untersuchungs- und anderer Kontrollorgane bleiben hiervon unberührt. Ausgenommen sind solche Veränderungen, die zur Rettung von Menschen oder zur Abwendung weiterer Gefahren unerlässlich sind.

(3) Die Leiter von Betrieben haben zu sichern, daß die Untersuchungsergebnisse erfaßt, ausgewertet und der Technischen Überwachung auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

#### §14

##### Übergangsbestimmungen

(1) Bei Investitionen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in der Durchführung befinden, sind die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden. Bereits erteilte Zustimmungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) Typzulassungen gemäß § 7 Abs. 2 sind spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zu beantragen. Bereits erteilte Typzulassungen, Typanerkennungen, Verwendungszulassungen und Bauartanerkennungen behalten ihre Gültigkeit.

#### §15

##### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1963 zur Arbeitsschutzverordnung — Technische Überwachung — (GBl. II Nr. 15 S. 95),
2. Anordnung vom 19. Februar 1968 über die Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II Nr. 26 S-III),
3. Anordnung vom 1. Juni 1970 über die territoriale Zuständigkeit der Inspektionen der Technischen Überwachung der DDR (GBl. II Nr. 52 S. 388).

Berlin, den 25. Oktober 1974

**Der Direktor  
der Technischen Überwachung der DDR**

Dr.-Ing. F r i t z s c h e